

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1827

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1827



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Sichere öffentliche

**Wasser-
versorgung
für alle**

AM 10.2.2019

JA

WASSERGESETZ

Am 10. Februar 2019

Ja zum Wassergesetz

Am 10. Februar 2019 stimmen wir im Kanton Zürich über das neue Wassergesetz ab. Dieses Gesetz fasst verschiedene alte Gesetze und Verordnungen in einem einzigen Gesetz zusammen. Es gelang dem Kantonsrat, die verschiedenen Interessen ausgewogen zu berücksichtigen: Umweltschutz, Hochwasserschutz, Wasserversorgung, Landwirtschaft und Eigentumsrechte.

Das neue Wassergesetz nimmt erstmals ökologische Anliegen auf und enthält wichtige Bestimmungen zum Natur- und Gewässerschutz. Es gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

Das Wassergesetz ist wichtig...

...für die Bevölkerung

Das Wassergesetz gewährleistet eine sichere öffentliche Wasserversorgung für alle. Mit dem neuen Gesetz sind Privatisierungen nicht mehr möglich: Allfällige private Beteiligungen werden auf maximal 49 Prozent beschränkt – die Stimmrechte sogar auf 33 Prozent. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben immer das letzte Wort. Gleichzeitig wird das Prinzip der kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren explizit im Gesetz verankert. Das heisst: Auch in Zukunft können mit dem Trinkwasser keine Profite auf Kosten der Gebühren- und Beitragszahler erzielt werden.

...für die Landwirtschaft und das Gewerbe

Für die Landwirtschaft sind vor allem die Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums und die Regelungen bezüglich Gewässerschutz wichtig. Erstmals wurden ökologische Anliegen im kantonalen Wasserrecht verankert. Die Nutzung von Wasserressourcen für Bewässerungen sowie der Bezug aus Kleinstgewässern sollen ebenfalls mit einem Minimum an Administration geregelt werden. Eine sichere Wasserversorgung als zentraler Teil einer funktionierenden Infrastruktur ist für Unternehmen von hoher Bedeutung. So wurden auch die Bedürfnisse der Gewerbebetriebe im neuen Wassergesetz berücksichtigt.

...für Mieter und Hauseigentümer

Mieter und Hauseigentümer profitieren vom neuen Wassergesetz. Für die Hauseigentümer ist wichtig, dass das neue Gesetz Rechtssicherheit gewährleistet. Davon profitieren auch die Mieter: So bleiben die Mieten stabil und die Infrastruktur intakt.

...für die Gemeinden

Das neue Wassergesetz gewährt den Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum, der auch vom Bundesrecht vorgesehen ist. Es gelang, ein Gesetz zu schaffen, das die Gemeindeautonomie und den Grundsatz der Subsidiarität respektiert. Das Gesetz ermöglicht eine zeitgemässe Wassernutzung bei gleichzeitigem Schutz der Gewässer.



Überparteiliches Komitee «Ja zum Wassergesetz» – c/o HEV Kanton Zürich, Albisstrasse 28, Postfach, 8038 Zürich
www.sichere-oeffentliche-wasserversorgung.ch



EDU+UDF
Eidgenössisch-Demokratische Union

FDP
Die Liberalen



Zürcher Bauernverband
Im Dienste der Zürcher Landwirtschaft



ZÜRCHER
HANDELSKAMMER

BAU
MEISTER
VERBAND
ZÜRCHER
GEWERBEBETRIEBE

FAiR
Für eine Aufwertung des Zürichersens im Recht

VZI VEREINIGUNG ZÜRCHER
IMMOBILIENUNTERNEHMEN

SVIT
ZÜRICH

UNTERNEHMERGRUPPE
WETTBEWERBSFÄHIGKEIT